

## DAS DEUTSCHE RECHTSWÖRTERBUCH: VORSTELLUNG DES WÖRTERBUCHS UND LEXIKOGRAPHISCHE PRAXIS AM BEISPIEL "MAGDEBURGISCH"

Heino Speer

1. Das Deutsche Rechtswörterbuch
  - 1.1. Germanistik und Rechtssprachlexikographie
  - 1.2. Das Deutsche Rechtswörterbuch - Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache
    - 1.2.1. Planung und Konzeption
    - 1.2.2. Computer und Wörterbuch
2. Lexikographische Praxis am Beispiel "magdeburgisch"

### 1. Das Deutsche Rechtswörterbuch

#### 1.1. Germanistik und Rechtssprachlexikographie

Über das Deutsche Rechtswörterbuch<sup>1</sup> (im folgenden DRW) gibt es von germanistischer Seite sehr unterschiedliche Aussagen. So formuliert O. Reichmann in einer Rezension des DRW: "*Das Deutsche Rechtswörterbuch ... ist zweifellos das monumentalste und auch bedeutendste lexikographische Unternehmen zu einem Teilbereich der deutschen Wortgeschichte.*"<sup>2</sup> Und H. H. Munske beginnt eine Rezension mit dem Satz: "*Viele mögen das Deutsche*

---

<sup>1</sup> Zusammenfassend behandelt Schmidt-Wiegand 1986 das DRW. Zu der dort genannten Literatur ist zu ergänzen: Landwehr 1984, Laufs 1986, Lindig 1986, Munske 1988 sowie Schmidt-Wiegand 1987 und Speer 1989. Regelmäßige Berichte über das DRW erscheinen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (zuletzt in Bd. 104 (1987) 538-540 für die Jahre 1984 - 1986) und jährlich im Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

<sup>2</sup> Reichmann 1977, 204.

*Rechtswörterbuch ... inzwischen halb vergessen haben, mancher hat es nie kennengelernt oder hält es für eine juristische Enzyklopädie.*"<sup>3</sup> Die mit der letzteren Aussage angesprochene relative Unbekanntheit des DRW bei den Sprach- und Literaturwissenschaftlern<sup>4</sup> spiegelt weniger das Verhältnis der Germanistik zu einem bestimmten Wörterbuch als vielmehr das Verhältnis einer ursprünglich allein auf die *schöne Literatur* gerichteten Wissenschaft zu jeder Art von *Gebrauchsliteratur* wider. Dieses Verhältnis hat zwei Aspekte.

Zum einen geht es um den Objektbereich der Germanistik und damit um die Frage, ob Gebrauchstexte in mehr oder minder großem Umfang zu ihm gerechnet werden.<sup>5</sup> Die Abstinenz der Literaturwissenschaft in dieser Hinsicht ist seit Beginn der sechziger Jahre<sup>6</sup> von einer größeren Akzeptanz der Gebrauchsprosa<sup>7</sup> abgelöst worden. Freilich besteht das Problem weniger in der literaturwissenschaftlichen Behandlung der Gebrauchstexte.<sup>8</sup> Die

<sup>3</sup> Munske 1988, 5. Aber auch wo das DRW bekannt ist und benutzt wird, bestehen Unklarheiten über seine Konzeption und Benutzbarkeit für bestimmte Zeitabschnitte der deutschen Sprachgeschichte; vgl. die Einleitung zum Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache, dazu auch Speer 1989, Anm. 155.

<sup>4</sup> Denn nur darum handelt es sich, und nicht, wie Munske 1988, 8 annimmt, um einen generell "*eingeschränkten Bekanntheitsgrad*" des DRW, der auf seine Konzeption als ein rein historisches Fachwörterbuch zurückzuführen sei.

<sup>5</sup> Keine besonderen Probleme bereitet der Literaturbegriff dort, wo seine Funktion als Begrenzung des Objektbereichs wegen der geringen Anzahl der Sprachdenkmäler entfällt; so für das Althochdeutsche. Hüpper 1986, 98, Anm. 22.

<sup>6</sup> Vgl. v. Olberg 1986, 124.

<sup>7</sup> Vgl. Ingeborg Glier in der Einleitung zu dem von ihr herausgegebenen Band III 2 der Geschichte der deutschen Literatur von de Boor-Newald, p. XI f., und den wissenschaftsgeschichtlichen Überblick bei Assion 1973, 9-17.

<sup>8</sup> Bader 1962, 1986, hat seinerzeit nicht zu Unrecht eine andere Behandlung insbesondere der Rechtsbücher durch die Germanistik angemahnt: "*Als frühe Denkmäler deutscher Rechtssprache verdienen sie auch in stärkerem Maße, als bisher meist geschehen, die Aufmerksamkeit der Sprach- und Literaturwissenschaft.*"

sachliche Erschließung der Fachliteratur ist, wenn Literaturwissenschaft auch zunehmend als die Wissenschaft von Inhalt und Form literarischer Texte *jeder Art* verstanden werden mag, zunächst die Aufgabe der Fach- und Sachgeschichte der jeweiligen Fachrichtung wie der Medizin-, Philosophie- oder Rechtsgeschichte und wird von diesen Disziplinen auch geleistet. Kennzeichnend dafür ist, daß die grundlegende Behandlung der *Altdeutschen Fachliteratur* durch P. Assion<sup>9</sup> sich trotz des umfassenden Titels mit dieser Begründung auf die Artes-Literatur beschränkt und die reichhaltige Rechtsliteratur nur kurz erwähnt.<sup>10</sup> Darüberhinaus aber wäre die Ausweitung der hochdifferenzierten Methoden der Literaturwissenschaft von ihrem ursprünglichen Anwendungsbereich der dichterisch-fiktionalen Texte auf die Gebrauchstexte als Ergänzung des sachlich-inhaltlichen Zugriffes der jeweiligen Fachwissenschaften nur zu begrüßen. Wo dies bereits geleistet wurde, zeigt sich ein Gewinn für beide Seiten.<sup>11</sup>

Ebenso wichtig scheint mir die Nutzung der Ergebnisse der jeweiligen Fach- und damit Fachprosaforchung<sup>12</sup> und der hier verfügbaren Hilfsmittel gerade auch bei der Behandlung der fiktionalen Texte<sup>13</sup> zu sein. In der eigenen literaturwissenschaftlichen Arbeit der Germanistik setzt dies aber die Einsicht voraus,

<sup>9</sup> Assion 1973, Vorwort.

<sup>10</sup> Assion 1973, 40.

<sup>11</sup> Vgl. die Anmerkungen 16, 17 und 74.

<sup>12</sup> Vgl. dazu das in der Reihe "Grundlagen der Germanistik" erschienene Werk *Deutsches Recht. Die Grundlagen* des Mitherausgebers des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Ekkehard Kaufmann, der (Kaufmann 1984, 5) darauf hinweist, "daß in manchem literarischen Denkmal rechtliche Bezüge verborgen sind, die ohne Kenntnisse des zeitgenössischen Rechts übersehen werden, die andererseits einem Gedanken eine ganz spezifische Wendung geben können, der ohne Entdeckung des rechtlichen Gehalts unentdeckt bliebe."

<sup>13</sup> Ein Beispiel ist Rosemary Combridges Arbeit über Gottfried von Straßburg, in der das Archiv des DRW intensiv herangezogen wurde.

daß die literarische Produktion ohne die Benutzung diverser Fachsprachen niemals ausgekommen ist und daß die Literaturwissenschaft daher den Fachwortschatz nicht aus dem Blick verlieren darf - sofern sie ihn jemals ausreichend im Blick hatte.<sup>14</sup>

Die Folgen einer solchen Eingrenzung der Literaturwissenschaft und Ausgrenzung der Fachsprachen hat Gerhard Eis, der die Fachprosaforschung entscheidend vorangetrieben hat - wenn auch im wesentlichen mit Beschränkung auf medizinische Texte - deutlich formuliert:<sup>15</sup>

*"Angesichts der weiten Verbreitung der Fachliteratur ist es selbstverständlich, daß auch die dichtenden Zeitgenossen sie kannten und ihre Fachausdrücke benützten. Da diese Wörter und Begriffe heute z. T. nicht mehr gebräuchlich sind, können manche Stellen in den Dichtungen nur mit Hilfe der einschlägigen Berufsschriften richtig erklärt werden. Jene Interpreten, die diese ignorieren zu dürfen glaubten, blieben daher stecken oder wichen in luftige Spekulationen aus, die bei der Nachprüfung an den Realien ins Nichts entschweben."*

Andererseits aber besteht auch in der Rechts- und Rechtssprachgeschichte ein Nachholbedarf in bezug auf die Fortschritte der Literaturwissenschaft. Zu denken ist hierbei zunächst an die differenziertere Erfassung von Textsorten bei der Beurteilung bestimmter Quellengattungen, aber auch an verfeinerte Bestim-

<sup>14</sup> Kennzeichnend hierfür ist der Forschungsbericht über Literatur und Jurisprudenz im 18. Jahrhundert (Meyer-Krentler 1988), in dem zwar auf einzelne Rechtsinstitute und -wörter in ihrem Zusammenhang mit der zeitgenössischen Literatur eingegangen, aber die Wortgeschichte selbst völlig außer acht gelassen wird.

<sup>15</sup> Eis 1967, 67.

mungen der Rezeptionsgeschichte. Ein Beispiel ist der Versuch von germanistischer Seite, lexikographische Erscheinungen des 16. Jahrhunderts (Synonymenwörterbücher) juristischen Textsorten zuzuordnen und damit zugleich die Funktion dieser Wörterbücher bei der Rezeption und Produktion juristischer Texte deutlicher herauszuarbeiten.<sup>16</sup> Eine Zusammenarbeit von Germanisten und Rechtshistorikern könnte auf diesem Gebiet für beide Disziplinen von hohem Nutzen sein: Der Germanist bedarf der Kenntnisse des Rechtshistorikers bei der Klassifizierung spezifisch juristischer Textsorten und zur Einordnung ihres Kommunikationszusammenhanges.<sup>17</sup> Andererseits aber kann die rechtshistorische Fragestellung durch die Ausrichtung auf die jeweilige Kommunikationssituation und ihren sprachlichen Niederschlag zu einem differenzierteren Verständnis von Rechtstexten und ihrer Funktion innerhalb der jeweiligen Rechts- und Herrschaftsgefüge gelangen. Als ein Beispiel sei hier die Diskussion innerhalb der Weistumsforschung über die Gewichtung der herrschaftlichen oder der genossenschaftlichen Seite bei der Abfassung der Weistümer genannt.<sup>18</sup> Ebenso verdient, wie A. Erler<sup>19</sup> betont hat, der Niederschlag gesprochener Sprache in Gerichtsprotokollen und - wie hinzuzufügen ist - in Weistümern<sup>20</sup> eine genauere Untersuchung, die die

---

<sup>16</sup> Hass 1986, 168-233.

<sup>17</sup> Wie fruchtbar dieser - textsortenbezogene und kommunikationstheoretische - Ansatz ist, zeigt sich bei der Behandlung "volkssprachige(r) Aufzeichnungen des Rechtslebens als Textsorten" durch R. Schmidt-Wiegand (1983), die allerdings schon in ihrer Person die Kenntnisse beider Disziplinen vereinigt. Einen vergleichbaren methodologischen Ansatz bieten auch die aus ihrer Schule stammenden Arbeiten von Hüpper 1986, insbes. 120ff., und v. Olberg 1986, passim. Grundlegend hierzu Schmidt-Wiegand 1985 a.

<sup>18</sup> Vgl. Grosse 1988 und v. Olberg 1986, 134.

<sup>19</sup> Erler 1981.

<sup>20</sup> Auch wenn die im Gericht gesprochene Sprache hochgradig formalisiert ist und eine Abweichung vom vorgeschriebenen Wortlaut Rechtsnachteile mit sich brachte; vgl. für die Weistümer Bühler-Reimann 1977, 91.

Rechtsgeschichte allein sicherlich nicht zu leisten vermag. Das DRW kann zu diesen Untersuchungen durch seine Materialfülle einiges beitragen, ist aber nur *ein* Hilfsmittel auf diesem Gebiet. Dies liegt freilich nicht daran, daß es *"von einer vorausgesetzten Begrifflichkeit des Rechts nur auf das isolierte Rechtswort, nicht aber auf die Rechtssprache selbst zuzugreifen vermochte"*,<sup>21</sup> sondern daran, daß das DRW nichts anderes als die Erfassung der Rechtssprache über die alphabetische Behandlung der einzelnen Rechtswörter unter den besonderen Bedingungen der Wörterbucharbeit leisten kann. Die Erforschung der gesprochenen Sprache in ihrem schriftlichen Niederschlag kann nur unter Zuhilfenahme der einschlägigen alphabetischen Fundstellen des Wörterbuches erfolgen. Erler betont mit Recht, daß die *"deutsche Rechtssprache mehr als eine Kumulierung von Rechtswörtern"* sei und fordert ihre ganzheitliche Betrachtung: letztlich also die Behandlung der *"mittelalterliche(n) Gerichtssprache jenseits der sprachlichen und juristischen Barrieren als literarisches Zeugnis."*<sup>22</sup> Auch hier wird aber der Zugang nicht ohne die zunächst einzelwortbezogene (semasiologische) Bearbeitung des entsprechenden Sprachschatzes in Wörterbüchern möglich sein. Die Erschließung auch unter dem onomasiologischen Aspekt ermöglichen onomasiologische Register, die allerdings erst nach Abschluß des Gesamtwerkes über den Gesamtwortschatz möglich sind.<sup>23</sup>

Aus einer Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen und einer Nutzung der jeweiligen Arbeitsinstrumente und Metho-

---

<sup>21</sup> So Erler 1981, 122.

<sup>22</sup> Erler 1981, 122f.

<sup>23</sup> Das Verfahren zur Anlage solcher Register wird in diesem Werk von Goebel / Holland / Reichmann beschrieben (dort auch weitere Literatur).

den könnte etwas entstehen, wozu es bisher nur Bausteine<sup>24</sup> gibt: Eine Geschichte der deutschen Rechtssprache. Durch die lexikographische Aufarbeitung seines immensen Archivmaterials für das Gebiet der Fachsprache des Rechts und der Sprache des Rechtslebens kann das DRW dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

## 1.2. Das Deutsche Rechtswörterbuch - Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache

### 1.2.1. Planung und Konzeption

Angesichts der relativen Unbekanntheit des DRW in der Germanistik dürfte es nützlich sein, es in diesem Band vorzustellen, obwohl das DRW in vielen der großen Universitätsbibliotheken der USA gehalten wird.<sup>25</sup> Ein kurzer Überblick und daran anschließend ein Einblick in die Praxis der rechtshistorisch-lexikographischen Arbeit am DRW mögen allerdings genügen.<sup>26</sup>

Die allgemeinsprachlichen Wörterbücher des deutschen Sprachbereiches haben angesichts der Ungeklärtheit einer Abgren-

---

<sup>24</sup> Zuletzt Köbler 1984, Schmidt-Wiegand 1986a und Hattenhauer 1987. Trotz der zeitgebundenen Auffassungen ist immer noch informativ Merk 1933.

<sup>25</sup> Für diese Information danke ich Frau Dr. Jolande Goldberg von der Library of Congress in Washington herzlich. Es handelt sich um folgende Bibliotheken: Library of Congress; Harvard University; Yale University; University of California; University of Michigan; University of Illinois at Urbana-Champaign; University of Minnesota; University of Indiana; University of Georgia; Duke University; University of Pennsylvania; University of Texas at Austin; Rice University; Smith College; Dartmouth College; Columbia University. Bei einem Wörterbuch, dessen erste Lieferung 1914 erschien, darf auch der Hinweis erlaubt sein, daß inzwischen Band VIII Heft 7/8 (Leutnant) erschienen ist und daß es (zum Teil bereits als Nachdruck) mit Ausnahme von Band I Heft 1 und 2, Band II 2, 4 und 10, sowie Band III 1, 2, 7 und 9, die nach Auskunft des Verlages nachgedruckt werden sollen, lieferbar ist.

<sup>26</sup> Vgl. auch die in Anm. 1 genannte Literatur und ausführlicher Speer 1989, *passim*.

zungsmöglichkeit zwischen Allgemein- und Rechtssprache<sup>27</sup> immer schon Rechtswörter und Rechtsquellen behandelt.<sup>28</sup> Dennoch hat zur Zeit der Begründung des DRW und auch später ein Bedürfnis bestanden, die deutsche Rechtssprache in anderer Weise zu erfassen, als dies in Wörterbüchern mit der Konzentration auf die Allgemeinsprache möglich war; und dies nicht nur quantitativ - durch die Heranziehung eines breiteren rechtssprachlichen Quellenbestandes -, sondern vor allem durch die Bearbeitung des Wortmaterials unter einem spezifisch rechtshistorischen Aspekt. Dabei sollten freilich von Anbeginn an die Bedürfnisse der Philologen im DRW nicht nur berücksichtigt, sondern auch institutionalisiert werden: In den Akademiekommissionen für das DRW hatten neben Rechts- und Allgmeinhistorikern immer auch Philologen Sitz und Stimme.<sup>29</sup> Die Adressaten des DRW (wie auch überwiegend die in der Forschungsstelle tätigen Wissenschaftler) waren freilich zunächst Rechtshistoriker,<sup>30</sup> deren sprachgeschichtliches Interesse bedingt und begrenzt war durch die Bedeutung der Sprach- und Wortgeschichte als Erkenntnismittel für die Geschichte eines Faches, das schon immer seinen Niederschlag primär im Medium der Sprache fand.<sup>31</sup>

<sup>27</sup> Vgl. dazu Speer 1989, 2.4, und Schmidt-Wiegand 1986a.

<sup>28</sup> Vgl. den Ansatz zu einer Geschichte der Rechtssprachlexikographie bei Speer 1989. v. Künssberg weist 1932 in der Einleitung zu Band I des DRW ausdrücklich auf die Berücksichtigung rechtlich relevanter Quellen in den einschlägigen Wörterbüchern seiner Zeit hin.

<sup>29</sup> Von 1896 bis 1901 war es Karl Weinhold, von 1902 bis 1926 Gustav Roethe, der von 1917 bis 1922 Vorsitzender der Kommission war (vgl. Dickel / Speer 1979, 22, Anm. 7). Der gegenwärtigen Kommission der Heidelberger Akademie der Wissenschaften gehören als Philologen an: Karl Hyldgaard-Jensen, Oskar Reichmann, Ruth Schmidt-Wiegand und Stefan Sonderegger.

<sup>30</sup> Dickel / Speer 1979, 22.

<sup>31</sup> Daneben stehen als Erkenntnismittel die Rechtsarchäologie und die Rechtsikonographie, die sich auf nichtsprachliche Quellen konzentrieren. Zum Begriff der *Rechtserkenntnisquellen* und seinem Bezug zur Rechtssprachlexikographie



Mit dieser Absicht und letztlich auch mit Bezug auf die lexikographische Tradition der juristischen Wörterbücher<sup>32</sup> hat 1894/97 die Preußische Akademie der Wissenschaften einen ihrer ursprünglichen Aufgabenbereiche<sup>33</sup> mit der Begründung einer Kommission für die Erarbeitung eines Wörterbuches der älteren deutschen Rechtsprache wiederaufgenommen.<sup>34</sup>

Der Titel des DRW ist ein *sprechender*, wenn auch nicht unbedingt eindeutiger Titel, so daß versucht werden kann, anhand seiner Bestandteile, den Charakter dieses Wörterbuches darzustellen.

### Deutsches Rechtswörterbuch

#### Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache

- was bedeutet dies im einzelnen?

Das DRW ist ein semasiologisches, alphabetisch geordnetes, fachliches Sprachwörterbuch,<sup>35</sup> das primär die Bedeutung von Wör-

vgl. unten Anm. 59. Zu dem rechtsikonographischen Projekt des Grazer Rechts-historikers Gernot Kocher vgl. Legat 1989, und zur Rechtsarchäologie den Überblick bei Bader 1962, 2012ff., sowie die von Louis Carlen herausgegebene Reihe *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* und Carlen 1986.

<sup>32</sup> So werden in DRW I p. 7 die juristischen Wörterbücher des 18. und 19. Jahrhunderts als Vorgänger gewürdigt.

<sup>33</sup> Er war schon in der Generalinstruktion für die Brandenburgische Sozietät der Wissenschaften vom Jahr 1700 durch Gottfried Wilhelm Leibniz formuliert worden; vgl. das Zitat bei Speer 1989, Abschnitt 2, und ebd. der Bezug auf aktuelle sprachpflegerische Ziele. Dazu auch Hattenhauer 1987, 22ff.

<sup>34</sup> In diesem Zusammenhang mag es interessieren, daß der bedeutende Rechts-historiker Heinrich Brunner den Wunsch nach einer lexikographischen Bearbeitung des deutschen Rechtswortschatzes im Rahmen einer Besprechung der *Publications of the Selden Society* (Brunner 1893) mit ihrem Plan eines - offensichtlich aber nicht realisierten - historischen *Dictionary of Law Terms* äußerte.

<sup>35</sup> Nach den Matrizen, die Reichmann 1984, 462, an die Wörterbücher anlegt, ist das DRW (ebd. 469): geschichtsbezogen, (partiell) synchron, diachron, alphabetisch, semasiologisch, (partiell) onomasiologisch, (partiell) syntaxbezogen,

tern erschließen, nicht aber Informationen über nichtsprachliche Gegenstände vermitteln soll, auch wenn dies, wie die unten aufgeführten Beispiele **Kuß** und **Leiter** zeigen, nicht voneinander getrennt werden kann. Als alphabetisch geordnetes, fachliches Sachwörterbuch<sup>36</sup> steht dem Rechtshistoriker und Germanisten das auf fünf Bände konzipierte *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG) zur Verfügung.

Für den Nichtgermanisten allerdings ist, wie sich immer wieder erweist, schon das Wort *deutsch* im Titel mißverständlich. Denn er versteht darunter zunächst das Neuhochdeutsche mit seinen Vorstufen, und seine Erwartung ist beim Aufschlagen des DRW auf die Behandlung der neuhochdeutschen Rechtssprache mit ihren Vorläufern gerichtet. Der Bedeutungsumfang dieses Wortes bezieht sich hier jedoch auf den Wortgebrauch Jacob Grimms, der in der Einleitung zu Band I des Deutschen Wörterbuchs<sup>37</sup> schreibt: "*man scheidet von der deutschen sprache zuvorderst sowol den alten gothischen stamm aus, als den nordischen oder scandinavischen, so dasz gleichwol die friesische, niederländische, altsächsische und angelsächsische noch der deutschen sprache in engerem sinn zufallen...*". So ist das DRW ein Wörterbuch der westgermanischen Rechtssprache mit Ausschluß des Gotischen und Nordgermanischen.<sup>38</sup> In der - zumindest partiellen - Einheit des Rechtswortschatzes und in der Übereinstimmung von Existenzform und Funktionsweise der Rechtssprache und ihrer Textzeugen spiegelt sich eine wie auch immer geartete ursprüngliche Einheit oder Verwandtschaft des westgermanischen Rechtsraumes wider, ange-

---

wortbildungsbezogen, etymologisch, darstellungsbezogen, symptomwertbezogen, gesamtsystembezogen, gruppenbezogen und (partiell) textsortenbezogen.

<sup>36</sup> Zu diesen Unterscheidungen vgl. Wiegand 1988, 776ff.

<sup>37</sup> p. XIV.

<sup>38</sup> Vgl. DRW I p. VIII, Dickel / Speer 1979, 24, und Speer 1989, Abschnitt 2.3.

sichts derer ein Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache die historische Dimension unzulässig verkürzen würde, wollte es sich auf den neuhochdeutschen Sprachbereich mit seinen Vorläufern beschränken.<sup>39</sup> Dies gilt erst recht unter dem Gesichtspunkt, daß die Rechtsgeschichte sich längst von ihrer Fixierung auf die Geschichte der nationalen Rechte abgekehrt hat und die wechselseitige Interdependenz in dem zeitlichen und räumlichen Bereich, der mit dem Begriff *Alteuropa* umschrieben werden kann, immer stärker berücksichtigt. Die Schwierigkeiten, die sich die Bearbeiter des DRW mit dieser (räumlichen wie zeitlichen) Erstreckung des sprachlichen Einzugsbereiches eingehandelt haben, mögen hier nur angedeutet werden.<sup>40</sup> Die *Anleitung für die Benutzung des Deutschen Rechtswörterbuchs* in Band I des DRW umreißt dieses Problem kurz: "*Das Stichwort wird, wenn irgend tunlich, in neuhochdeutscher Lautform gebracht, also eingedeutscht. Unter ab'gehen wird demnach auch das niederdeutsche afdan, das friesische ofgunga usw. behandelt. Wenn das Wort in der nhd. Stichform nicht belegt ist, wird diese eingeklammert...*". Die damit benannte Praxis der *Eindeutschung* ist verschiedentlich kritisiert worden, und in der Tat hat sie teilweise zu reinen Konstruktlemmata<sup>41</sup> geführt, deren Nähe zu der historisch belegten Wortform nicht immer sehr groß ist.<sup>42</sup> Dabei ist der Begriff des *Konstruktlemmas* nicht als Vorwurf gemeint, denn

<sup>39</sup> Vgl. Reichmann 1990, Abschnitt 4, und die Anmerkungen von Munske 1988, 9.

<sup>40</sup> Vgl. ausführlicher Speer 1989, Abschnitt 2.3.

<sup>41</sup> Zu diesem Begriff vgl. Wiegand 1983, 444f. u. 451 (Definition 10). Zur Funktion des Lemmas speziell im DRW vgl. Reichmann 1977, 199: "*Das Lemma ist damit ein linguistisch konstruiertes nominales Signem mit der Aufgabe, etymologisch entsprechende Wörter verschiedener Sprachen zusammenfassend zu nennen und sie einem einzigen Ausdrucksmuster zuzuordnen.*"

<sup>42</sup> Dem Anspruch nach beruhen diese Lemmata auf einer *Hochrechnung* der altenglischen, altfriesischen oder auch mittelniederländischen und mittelniederdeutschen Normalform durch die Anwendung der Lautgesetze zu einer neuhochdeutschen Stichwortform, vgl. Blesken 1970, 188f.

alle Wörterbücher über eine historische Sprachstufe setzen Konstrukte als Lemmata an (Musterbeispiel *Lexen*). Die Existenzform dieser Konstrukte ist selbstverständlich eine andere als die des graphisch realisierten Wortes. Nur Konstruktlemmata erfüllen die Ordnungsfunktion, die es ermöglicht, Wortfamilien mit Mitgliedern aus unterschiedlichen Sprachvarietäten bzw. Sprachen zusammen zu behandeln. Damit kann die *Eindeutschung* restriktiv gehandhabt und auf das Bestimmungswort als Ordnungsfaktor beschränkt werden, wenn das Grundwort hochdeutsch keine Entsprechung besitzt.<sup>43</sup>

Zum Thema *deutsch* gehört auch das in der Geschichte des DRW durchaus unterschiedlich behandelte Problem der Fremdwörter, die wegen der Bedeutung des römischen Rechts und damit der lateinischen Sprache für den deutschen Rechtsbereich einen nicht unerheblichen Teil der Rechtssprache ausmachen. Der Sprachpurismus des ausgehenden neunzehnten Jahrhunderts ließ H. Brunner<sup>44</sup> die vermeintliche Lebendigkeit der alten deutschen Rechtssprache gegen die blutleeren Kunstwörter der römisch-rechtlich beeinflussten Sprache des damals entstehenden Bürgerlichen Gesetzbuches ausspielen.<sup>45</sup> Die Ausgrenzung dieser Wörter freilich geschah vernünftigerweise stets inkonsequent: Einerseits wurden nicht alle Fremdwörter ausgeschlossen,<sup>46</sup> andererseits aber

<sup>43</sup> So wird das zum altenglischen *witan* "wissen" gebildete *Leute'wita* (DRW VIII 1286) nur im Bestimmungswort in der neuhochdeutschen Form geführt, während das Grundwort in der altenglischen Form bleiben kann.

<sup>44</sup> In DRW I p. VIII f. heißt es: "*Fremdwörter sollten ausgeschlossen bleiben, war doch von vornherein die Aufzeichnung und Festhaltung des deutschen Wortschatzes der Rechtssprache der eigentliche Zweck der Arbeit. Die Entscheidung ist jedoch nicht immer sicher.*" Vgl. ebenda das Zitat aus Brunner 1893.

<sup>45</sup> Dies wird auch deutlich bei Heymann 1926, 574: "*noch immer können wir von der volltönenden Rechtssprache unserer Vorfahren eine Veredlung der heutigen Juristensprache erhoffen, eine Veredlung, die nicht nur der Form, sondern auch dem rechtlichen Inhalte unendlichen Nutzen zu bringen vermag.*"

<sup>46</sup> Dickel / Speer 1977, 24.

wurden Komposita aufgenommen, wenn wenigstens ein Wortteil Erb- oder Lehnwort war. Bis in die letzte Zeit zieht sich diese Ambivalenz hin, wenn in den letzten Richtlinien für Fremdwörter (1973) noch eine andere Zeitgrenze festgelegt wurde als für die übrigen Rechtswörter.<sup>47</sup> Was aber trotz dieser ursprünglichen Konzeption, die sich im exzerpierten Wortbestand niedergeschlagen hat, in letzter Zeit an Fremdwörtern aufgenommen werden konnte, hat Munske<sup>48</sup> zu der Einschätzung veranlaßt, das DRW sei zumindest ab dem siebten Band "ein ausgezeichnetes historisches Fremdwörterbuch des Deutschen ... Das Frühneuhochdeutsche Sprachstadium, in dem der heutige lateinisch-germanische Mischcharakter des Deutschen begründet wurde, ist hier besser dokumentiert als in jedem anderen Wörterbuch."

Das DRW ist ein Wörterbuch der älteren Rechtssprache und soll die schriftlichen Quellen der westgermanischen Rechtssprache seit dem 6. Jahrhundert bis in das 18., teilweise auch bis in das 19. Jahrhundert darstellen. Bis zum Beginn der Abfassung von Rechtstexten in deutscher Sprache (Rechtbücher und Urkunden seit dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts)<sup>49</sup> ist die Erforschung der Rechtssprache auf die volkssprachigen Einschübe der lateinischen Texte (die durch die Formeln *in mallobergo*, *vulgariter dicitur* usw. gekennzeichnet sind), vor allem aber auf die allgemeinsprachlichen Texte und deren Bestand an Rechtswörtern angewiesen. Bei der engen Verflechtung von Rechts- und Allgemeinsprache wie auch bei der wichtigen Rolle, die rechtsrelevanten Handlungen in fiktionalen

---

<sup>47</sup> Für Simplizia wurde die Zeitgrenze von 1500 auf 1600 heraufgesetzt, unterschied sich damit aber immer noch von derjenigen für Erbwörter, die bei 1700 (Komposita) bzw. 1800 (Simplizia) liegt, vgl. Dickel / Speer 1977, 24. 1989 wurde die unterschiedliche Behandlung aufgehoben.

<sup>48</sup> Munske 1988, 10f.

<sup>49</sup> Für die altenglischen und altfriesischen Texte gilt anderes.

Texten<sup>50</sup> zukommt, ist es selbstverständlich, daß die lexikographische Behandlung der Rechtssprache diese Textsorten erfassen muß. Welchen Rang sie für die Gründer des DRW besaßen, zeigt sich daran, daß die Rechtswörter der wichtigen dichterischen und religiösen Quellen des Mittelalters für das DRW schon zu Beginn der Arbeit umfassend exzerpiert worden sind.<sup>51</sup>

Ruth Schmidt-Wiegand<sup>52</sup> nennt als Beispiele für die Erfassung von Rechtswörtern mit Hilfe von meist literarischen Quellen die Artikel **Krone** und **König**. Aus Band VIII läßt sich als Illustration der Artikel **Leute**<sup>53</sup> heranziehen: Die im Gliederungspunkt I 2<sup>54</sup> bis zum Jahr 1300 angeführten Belege stammen aus folgenden Quellen (in chronologischer Reihenfolge): den angelsächsischen Gesetzen aus der (noch von diesem selbst für das DRW exzerpierten) Ausgabe von Felix Liebermann, Beowulf, Althochdeutsche Glossen, Monseer Fragmente, Heliand, Otfrid, Hildebrandslied, Lubliner Psalmenfragmente, Notker, den altenglischen Homilien von Wulfstan, Wiener Genesis, einer angelsächsischen Chronik, einer rheinfränkischen Psalmenübersetzung aus den Kleineren Althochdeutschen Sprachdenkmälern, altfriesischen Rechten aus dem wester-

<sup>50</sup> Bahnbrechend waren hier die Arbeiten von Hans Fehr. Vgl. aber auch als Beispiel die Arbeit von Combridge 1964, sowie den Hinweis von Eis 1967, 52.

<sup>51</sup> Aus den jährlichen Berichten der Kommission für das DRW (veröffentlicht in den Sitzungsberichten der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften) geht hervor, in welchem Umfang die Exzerption der Quellen für das DRW zu Beginn des Jahrhunderts als ein im wahrsten Sinn des Wortes übernationales Unternehmen angesehen wurde: In rechtshistorischen und germanistischen Seminaren in Deutschland und Österreich, in der Schweiz, Polen und dem Baltikum wie auch in Belgien und den Niederlanden wurde für das DRW exzerpiert.

<sup>52</sup> Schmidt-Wiegand 1985 b, 467, Anm. 7.

<sup>53</sup> DRW VIII Heft 8 Sp. 1263f. Die genauen Fundstellenangaben finden sich dort.

<sup>54</sup> Mit der Bedeutungsangabe: "die Untertanen eines Herrschers (altenglisch und althochdeutsch); das Volk, die Bevölkerung, die Stammesgenossen, die Bürgerschaft ..., auch: alle in einem Gebiet lebenden Menschen".

lauwerschen Gebiet, Kaiserchronik, Walther von der Vogelweide, Hartmann von Aue: Iwein, Gottfried von Straßburg, Wolfram von Eschenbach: Parzival, Thomasin von Zirklare: Der Welsche Gast, Sachsenspiegel, Mainzer Landfrieden (aus dem Corpus der alt-deutschen Originalurkunden zitiert), Buch der Könige, Deutschenpiegel, Corpus van middelnederlandsche Teksten, Herzog Ernst. Daran wird deutlich, daß ein Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache sich nicht auf deutschsprachige *Rechtstexte* beschränken kann und darf und das starke Vorkommen von Rechtswörtern in literarischen Quellen berücksichtigen muß.

Auf die Problematik einer Definition dessen, was die *Rechtssprache* als Gegenstand der Rechtssprachlexikographie im Verhältnis und in Abgrenzung zur Allgemeinsprache sein könne, soll hier nicht näher eingegangen werden.<sup>55</sup> Die Erläuterungen, die im Vorwort zu Band I des DRW zum Rechtswortbegriff und damit zum Wortbestand einer *reinen* Rechtssprache gegeben wurden, sind zwar recht kurz, aber immer noch gültig: "*Rechtswörter im engeren Sinne sind alle Ausdrücke, die ohne eine rechtliche Beziehung in keiner Weise denkbar sind, oder ein Rechtsverhältnis zur notwendigen Voraussetzung haben, z. B. Vogt, Vormund, Richter, Auflassung, Gült, Gant, verklagen, gewährleisten usw.*". Für die praktische Wörterbucharbeit ist die Definition des Rechtswortes im engeren Sinn allerdings nicht entscheidend wichtig. Hier scheint der Hinweis wesentlicher, daß die Rechtssprache als Fachsprache - zB. als Berufssprache der Juristen und/oder als Wissenschaftssprache der Rechtswissenschaft - nur einen Teil dessen ausmachen kann, was im DRW behandelt wird. Die Entscheidung, welches Wort als Rechtswort im engeren oder weiteren Sinne im DRW behandelt wird, läßt sich nicht allein nach einer Definition dessen, was *die* Rechtssprache sei, treffen, sondern kann und muß pragmatisch vorgenommen werden. Richtlinie mag die Aussage sein, das DRW habe die

<sup>55</sup> Ausführlicher hierzu Speer 1989, Abschnitt 2.4 und 2.5.

Sprache des Rechtslebens im weitesten Sinne zu erfassen. Munske hat zustimmend darauf hingewiesen, daß das DRW gerade wegen der engen Verbindung von Rechts- und Allgemeinsprache und wegen der Beziehung des Rechts zu verschiedenen Fachsprachen "im weitesten Sinne den Wortschatz des institutionalisierten sozialen Lebens"<sup>56</sup> dokumentiere. Damit geht es einerseits über den reinen Rechtswortschatz hinaus, muß andererseits aber auch nicht - zB. ohne Rücksicht auf die Lexikalisierung von Kompositen - jedes Wort der Fachsprache des Rechts im engeren Sinne aufnehmen.<sup>57</sup> Dabei können sowohl die Erwartung eines Benutzers dieses Wörterbuches bezüglich eines Wortes wie auch die Stellung des DRW in der lexikographischen Landschaft des Westgermanischen (konkret also: die zureichende Behandlung dieses Wortes in anderen Wörterbüchern) berücksichtigt werden. Formale Kriterien können hierbei wenig helfen: Es kommt auf den Einzelfall an, auf die Wortfamilie, in der das Wort steht, auf die Bedeutung der Quelle und die Zuverlässigkeit der Überlieferung - letztlich also auf das in langjähriger Arbeit erworbene Sachwissen des Lexikographen und seine Urteilsfähigkeit, auf das *Augenmaß des Lexikographen*, dessen Tätigkeit nicht nur Wissenschaft, sondern mindestens ebenso Handwerk und Kunst ist.<sup>58</sup>

Auch Wörter, die keine Rechtswörter sind, können und müssen unter bestimmten Bedingungen im DRW behandelt werden. Es handelt sich dabei in der Regel um Bezeichnungen von Sachen, die einen so engen Bezug zum Rechtsleben besitzen, daß sie als *Rechts-*

---

<sup>56</sup> Munske 1988, 7.

<sup>57</sup> So drängt das formale Aufnahmekriterium einer Erstbelegung für Komposita vor 1700 die Behandlung der ausufernden Verwaltungssprache des Absolutismus entscheidend zurück.

<sup>58</sup> Vgl. de Tollenaere, 1979, 119f. Reichmann 1986, 23, hat mit Recht auf die kulturpädagogische Funktion des Lexikographen und die Bildungsfunktion der Wörterbücher hingewiesen.



*erkenntnisquellen* in dem weiten Sinn aufgefaßt werden können, wie ihn Th. Bühler<sup>59</sup> verwendet. Gerade wenn nach dieser Beschreibung potentiell alles Rechtserkenntnisquelle sein kann, müssen in der lexikographischen Praxis Grenzen gezogen werden, um nicht zu einer ausufernden Erweiterung des Lemmabestandes zu gelangen. Auch hier kommt dem Ermessensspielraum des Lexikographen entscheidende Bedeutung zu. Aber es gibt auf diesem Gebiet auch objektive Maßstäbe, die eine Abgrenzung ermöglichen. So kann eine Sache zwar auch dann als Rechtserkenntnisquelle dienen, wenn sie bloßes Objekt rechtlicher Regelungen ist. Dies aber würde keinesfalls genügen, um die Bezeichnung für diese Sache als Wort des Rechtslebens auch in einem sehr weiten Sinn für das DRW aufnahmefähig zu machen. Es bedarf dazu vielmehr einer *eigenständigen* Funktion der Sache im Rechtsleben oder aber einer Übertragung der Sachbezeichnung auf spezifisch rechtliche Erscheinungen. Ein Beispiel aus dem ersten Band des DRW bietet das Stichwort **Apfel** (Sp. 801), das einmal als metaphorische Bezeichnung des Reichsapfels als einem der höchsten Herrschaftssymbole des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, zum anderen als Teilungssymbol und schließlich in der konkreten Bedeutung des Wortes als im Rechtsleben relevanter Gegenstand behandelt wird. Um feststellen zu können, ob ein Kind, das ein anderes Kind getötet hatte, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnte, wurden ihm eine Münze und ein Apfel zur Wahl gegeben. Griff es zum Apfel, so konnte es noch als Kind behandelt werden, griff es zur Münze, so mußte es seine Tat verantworten.<sup>60</sup> Weitere Beispiele sind

---

<sup>59</sup> "Alles, was von Menschenhand geschaffen, geformt oder verändert wird, kann zur Rechtserkenntnisquelle werden. Entscheidend ist, ob in einem solchen Menschenwerk eine Aussage von rechtlicher Bedeutung objektiv erkannt oder daraus abgeleitet werden kann." Bühler 1980, 115. Einen weitgefaßten Rechtsquellenbegriff fordert auch K. S. Bader: Bader 1954.

<sup>60</sup> Die Apfelprobe ist übrigens schon in der Spätantike bei Aelian belegt und nicht unbedingt ein Zeichen für die Poesie im deutschen Recht.

die Wörter **Kessel**,<sup>61</sup> **Kuß**, **Leiter** oder **Linde**.<sup>62</sup> Bei diesen Wörtern ist auch bei Polysemie wie bei dem Wort **Leiter** keine der verschiedenen Wortbedeutungen rechtlich. Dies hat Auswirkungen auf die Artikelgliederung: Wird im DRW gewöhnlich wie in anderen Wörterbüchern nach Wortbedeutungen gegliedert, so kann in solchen Fällen ein Gliederungsprinzip eintreten, das sich an den enzyklopädischen Informationen zu der vom jeweiligen Wort bezeichneten Sache orientiert.<sup>63</sup> So wird das monoseme Wort *Kessel* mit der Bedeutungserläuterung "*tiefes, rundes Metallgefäß*" nach den Rechtsbereichen, in denen die mit dem Wort bezeichnete Sache eine Rolle spielt, folgendermaßen untergliedert: "*I. im Strafrecht. 1. beim Gottesurteil des Kesselfangs. 2. Strafe des Siedens im Kessel, insb. bei Münzfälschung. II. im sonstigen Rechtsleben. 1. als Abgabe. 2. gemeinschaftlich genutzt. 3. als Zeichen der Niederlassung. 4. als Maß.*" Und das polyseme Wort *Leiter* weist folgende Gliederung auf: "*I. wie heute. 1. Leiter am Galgen. 2. schräg gestellte Leiter, auf der der Verbrecher öffentlich ausgestellt wird. 3. Leiter, die mit dem auf sie gebundenen Verbrecher in das Feuer geworfen wird. 4. bei der Ablieferung eines Verbrechers am nachts verschlossenen Stadttor. II. leiterähnliches Foltergerät zum Strecken der Gliedmaßen. III. Schloßtreppe, auf der öffentlich Pfänder ausgestellt und verkauft werden. IV. im Bergwesen auch ein Längenmaß.*" Dabei bezeichnen, anders als bei *Kessel*, die mit römischen Ziffern gekennzeichneten Gliederungspunkte jeweils andere Bedeutungen, wäh-

<sup>61</sup> Dickel / Speer 1979, 35.

<sup>62</sup> Speer 1989, Anm. 182f.

<sup>63</sup> Reichmann 1977, 203, hat eine spezifische Kennzeichnung der Gliederungsebenen gefordert. Dieser Anregung ist das DRW bisher nicht gefolgt, weil Zweifel an der Durchsichtigkeit einer solchen mehr oder weniger starren Regelung für den Benutzer bestehen und eine Flexibilität der Gliederungsmöglichkeit in der lexikographischen Praxis den Anforderungen der jeweils sehr unterschiedlichen Wortartikel besser gerecht zu werden scheint.

rend die Untergliederung des ersten Punktes nach sachlich-enzyklopädischen Gesichtspunkten erfolgt.

### 1.2.2. Computer und Wörterbuch

An dieser Stelle sollen kurz die bisherigen Erfahrungen bei der Einführung der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) in diesem Wörterbuch beschrieben werden. Angesichts der notwendigen Unabgeschlossenheit jeglicher EDV-Planung, die allein schon durch die in einem fast erschreckenden Tempo wachsenden Möglichkeiten der Technik und der Programme bedingt ist, handelt es sich um einen durchaus vorläufigen Überblick.

Der erste Einsatz des Computers im DRW basierte auf der Notwendigkeit, die Manuskripterstellung von Papier auf solche Informationsträger umzustellen, bei denen Korrekturen in den bestehenden Text eingearbeitet werden konnten, ohne daß deswegen der gesamte Text nochmals geschrieben und damit korrigiert werden mußte. Da die kommerziellen Textverarbeitungsprogramme für die spezifischen Darstellungsprobleme des DRW unbrauchbar waren, wurde die Lösung zunächst in der Nutzung der Großrechenanlage der Universität Heidelberg und hier im besonderen des Texteditors WSCRIPT der Waterloo-University in Kanada gesucht. Mit Hilfe eines speziell für das DRW erstellten Programmes gelang die Darstellung der erforderlichen diakritischen und sonstigen Sonderzeichen, so daß ein Manuskript für die Weitergabe an den Verlag hergestellt werden konnte. Die Überlegung, von diesem Stadium aus auf die Herstellung einer fertig formatierten Datei für eine Lichtsatzanlage überzugehen, lag zwar nahe, war aber angesichts des Verlags- und Druckortes des DRW in der DDR nicht ganz leicht zu verwirklichen. Schließlich wurde das in Amerika von Donald E. Knuth entwickelte Textsatzsystem T<sub>E</sub>X gewählt und ein Programm erstellt, das mit einfachen Steuerungszeichen die endgültige Formatierung

des Wörterbuchtexes und seine Ausgabe auf einer Lichtsatanlage erlaubt.

Zu dieser mehr technischen Erleichterung der Manuskript- bzw. Druckerstellung tritt nach und nach die Integrierung der EDV-Möglichkeiten in die alltägliche Wörterbucharbeit hinzu. Zunächst wird die Belegerfassung durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter von den Originalquellen (das Archiv besteht aus etwa 2,5 Millionen Archivzetteln - überwiegend mit bloßen Fundstellen und nur teilweise mit - jeweils noch zu überprüfendem - Belegtext) direkt über eine Datenbank erfolgen, wo die Belege zu einer etwaigen Weiterverwendung für andere Stichwörter - oder (in einigen Jahren) auch für andere Forschungsprojekte - zur Verfügung stehen. Als Datenbank wurde das amerikanische System ORACLE gewählt. Dann aber wird der Versuch unternommen werden, die bisher bereits erschienenen Bände des DRW mit Hilfe des optischen Leseprogrammes OPTOPUS maschinenlesbar zu machen. Wenn dieses Projekt abgeschlossen sein wird, lassen sich die lexikographischen Daten des DRW in ganz anderer Weise abfragen, als dies bei dem Zugriff über das gedruckte Material möglich ist. Wie weit allerdings das DRW jemals vergleichbar der EDV-Version des Oxford English Dictionary mit der entsprechenden Software zur Erschließung des Materials zur Verfügung stehen wird, ist noch nicht abzusehen. Dazu bedarf es, wie auch die EDV-Planung des Woordenboek der Nederlandsche Taal<sup>64</sup> deutlich macht, einer strukturierten Datenerfassung, deren finanzieller Aspekt zwar bei Unternehmen von nationalsprachlicher Bedeutung wie diesen Wörterbüchern keine überragende Rolle spielen sollte, aber bei einem Wörterbuch zu einem *Teilbereich* der deutschen Sprache doch zu Buche schlagen wird.

---

<sup>64</sup> Dazu vgl. van Sterkenburg 1987.

## 2. Lexikographische Praxis am Beispiel "magdeburgisch"

Als Beispiel für die lexikographische Arbeit im DRW wähle ich ein von einem Stadtnamen abgeleitetes Adjektiv. An diesem scheinbar völlig unproblematischen Wort können einige der Eigenheiten des DRW aufgezeigt werden. Es handelt sich um eine *-isch*-Ableitung von einem Ortsnamen<sup>65</sup>, die semantisch eindeutig die Herkunft von oder die Zuordnung zu dem Ort zu bezeichnen scheint und somit als nicht erklärungsbedürftig meines Wissens in keinem Sprachwörterbuch behandelt wird. Lediglich die Sachwörterbücher führen Artikel, in denen entweder die Geschichte der Stadt Magdeburg oder des Erzbistums oder der mit dieser Stadt verbundenen Stadtrechtsfamilie behandelt werden.<sup>66</sup> Im DRW sollen Ortsbezeichnungen oder von diesen abgeleitete Wörter nur dann aufgenommen werden, wenn sie eine (zumindest ursprüngliche) rechtliche Bedeutung besitzen<sup>67</sup> oder als Bezeichnung einer rechtlichen Institution oder Sache<sup>68</sup> dienen.

Bei der ersten Durchsicht des Archivmaterials schien es zunächst, als könne man als Arbeitsgrundlage von einer monosemen Wortbedeutung von *magdeburgisch* mit nur geringem rechtlichen Gehalt ausgehen, für die eine Erklärung wie "zur Stadt Mag-

<sup>65</sup> Dazu vgl. Fleischer 1975, 266f.

<sup>66</sup> So HRG. III 134-138 s.v. Magdeburger Recht, wo freilich der Sachinhalt des magdeburgischen Rechts wegen der insgesamt unzureichenden Forschungslage nicht näher berührt wird. Auch das DRW vermag wegen seiner semasiologischen Struktur nur diejenigen Teilbereiche des Sachgebietes *Magdeburger Recht* zu berühren, die durch die mehr oder weniger zufällige Belegung des Wortes *magdeburgisch* aus den jeweiligen Quellen erschließbar ist.

<sup>67</sup> Als Beispiel wurde *Malberg* als Flurname genannt (Heymann 1926, 575), das aber in DRW IX Heft 1/2 nur im Artikel *Mallobergus* als neuhochdeutsche Form dieser fränkischen Bezeichnung für die Gerichtsstätte erwähnt werden wird.

<sup>68</sup> Beispielsweise als Münz- oder Gewichtsbezeichnung wie *Augsburger* (DRW I 980), *Basler* (DRW I 1244), *Heller* (DRW V 704ff.) oder *kölnisch* (DRW VII 1180).

*deburg gehörig*" ausgereicht hätte. Unter Berücksichtigung der nicht allgemeinsprachlichen, sondern spezifisch rechtshistorischen Ausrichtung des DRW und damit der Notwendigkeit, den Anwendungsbereich des Wortes näher zu bestimmen, hätte die Bedeutungserläuterung folgendermaßen formuliert werden können: "zum *Rechts- und Wirtschaftskreis der Stadt Magdeburg gehörig, insb. zur Kennzeichnung von Münz- und Gewichtseinheiten sowie des von Magdeburg übernommenen Rechts.*" Ein Verweis auf den Sachinhalt der Magdeburger Stadtrechtsfamilie in HRG. III 134ff. hätte die Bedeutungserläuterung abrunden können.

Damit aber wären weder über den Sachinhalt dessen, was in den Quellen jeweils als *magdeburgisch* bezeichnet wird, Aussagen getroffen worden, noch wäre das Lemma im Rahmen seines Beziehungsfeldes gesehen worden. Die genaue Betrachtung der Belege zeigte ein anderes Bild: In vielen Fällen tritt das Lemma in einem Kontext auf, der eine metaphorische, metonymische oder aber eine phrasematische Verwendung der Wortgruppe vermuten läßt. Unter Berücksichtigung dieser Quellenlage kam es zu einer stark differenzierten Gliederung des Artikels, der in der letzten Fassung folgendes Bild aufweist:<sup>69</sup>

*magdeburgisch zum Stadtnamen gebildetes Adj. I. bezogen auf den Stadtbezirk. 1. in Magdeburg amtierend: magdeburgisches Recht "der Schöffenstuhl zu Magdeburg". 1450 Beleg s. unter III 2. - - 2. in Magdeburg gefällt: magdeburgischer Spruch "Rechtsspruch des Magdeburger Schöffenstuhls". 1474 PössneckSchSpr. I 76.*

*II. im Rechts- und Wirtschaftskreis der Stadt Magdeburg festgelegt und dort gültig, hier zur Kennzeichnung von Münz- u. Gewichtseinheiten. vertich mark brandenburger suluers magdeburgisches gewichtes 1383 Gudemann, JudMagdeb. 38. umb desze*

<sup>69</sup> Zu den Quellenabkürzungen vgl. die vier Quellenhefte des DRW, deren erstes 1914 und das - vorläufig - letzte 1970 erschienen ist. Sie enthalten etwa 7 - 8.000 Abkürzungen; eine Neubearbeitung der bibliographisch teilweise überholten Titelaufnahmen und damit eine Vereinheitlichung der vier alphabetischen Abkürzungsfolgen ist geplant.

vrogen unde recht geboren uns [Schöffen] xii schilling magdeburgischer pfenninge Ende 14. Jh. *MagdebFr.* 205. in magdeburgischen groschen 1516 *MagdebGBl.* 48 (1913) 71. dreyßig magdeburgische gülden 1668 *Ramdohr, MagdebSeidInn.* 94.

III. auf das von Magdeburg stammende oder zurückgeführte Recht bezogen (vgl. dazu HRG. III 134ff.), tw. phrasematisch verfestigt und fachsyntaktisch verkürzt. 1. in Titeln oder Bezeichnungen von juristischen Werken, die das magdeburgische Recht in irgendeiner Weise behandeln. a) magdeburgische Fragen, magdeburgisches Recht "wohl um 1400 in Thorn entstandene Sammlung von Urteilen des Magdeburger Schöffenstuhls" (vgl. *MagdebFr. passim u. VerfLex.* V 1127 - 1130). [Übschr.:] meydeburgische fragen Ende 14. Jh. *MagdebFr.* p. 4. nu wir desze magdeburgische recht unde vrogen zcu ende habin brocht, so wolle wir zcu eyner beslyszunge dysz buchis sagen ... *ebd.* 204. hirnoch dirfolget sich dy zibbe abir clarlicher myt eren exemplen noch meydeburgischen fragen [aL.: magburgescem rechte] 1435/54 *DanzigSchB.* 13. 16. Jh. v. Martitz, *Die Magdeburger Fragen/ZRG.* 11 (1873) 402. *ebd.* ö. - b) magdeburgische Blume metaphorische Bez. für das um 1390 von Nikolaus Wurm verfaßte Rechtsbuch "Blume von Magdeburg" und dessen Rechtsinhalt. von der varwe der maydeburgischin blumen. an dirre blumen sult ir czum irstin irkennen dy farwe daz sint clagen vnd heist in deme latino accio um 1390 *BlumeMagdeb.* 29. - c) magdeburgisches Weichbild vereinzelt Bez. für das sächsische Weichbild, die sog. Weichbildvulgata (vgl. v. Amira-Eckhardt I 171f.). [Buchtitel:] magdeburgisch weichbildt 1589 H. Kaspers, *Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon* (2. Aufl. 1965) 77. -- 2. magdeburgisches Recht ohne nähere Spezifizierung: die von Magdeburg entlehnte oder auf Magdeburg zurückgeführte Rechtsordnung. nach gotis geburt ubir tulent jar unde driehundert jar unde in dem vierden jare ... so ist diz megedebürshe recht gegeben von den shepphen zu Megedeburg den burgeren zu Gorkitz 1304 *Tzschoppe-Stenzel* 478. unse here, de herczoge, hat uns begnadet, daz wir burgere der stad to Svideniz nu vorbaz mer sullen habin magedburgisch recht 1363 *ebd.* 587. nach sulicher ordenung vnd neben maidburgischem rechten, des wir geprawchen alhie zcu O. 1430/42 *OlmützStB. (Saliger)* 50. *ebd.* 54. wir wissen ouch zcu lehnrechte kein sunderlich magdeburgisch recht, sunderlie bie dem privilegien der Sachssen ... ist mit anbracht eyn teil, das lehenrecht heisset 1440 *Preußen/ZRG.* 2 *Germ.* 15 (1894) 54 *Anm.* 3. das in andern steten eyn gewanheit ist, die des meydburgisch recht gebrawchen 1441 *Danzig(Hirsch)* 280. uff den artikel von deme meydeburgischem rechte, antwert: ... ab ymants miszduncket an meydeburgischem leenrechte, der moge is im meideburgischen rechte suchen, do man meydeburgeschs leenrecht pfliget czu suchen 1450 *AktStPr.* III 145. wir in allen unseren orteilen sullen gebruchen magdeburgsch recht 1452 *ebd.* 461. 15. Jh. *Beleg s. unter* Leitskaufleute. burgermeister und rathman unser stad Glatz uns haben zu vorstehen geben, wie sie von altherkommen bei menschen gedechtnuss und hin uber von erster aus-

setzung gemelter stadt zw magdeburgischem rechte vorordenet, begabett und ausgesatz wurden 1500 *Tzschoppe-Stenzel* 625. - - 3. im *Deutschordensland zur Kennzeichnung e. bestimmten Art von Lehnsgütern*; vgl. ausführlich zur Sache u. mit weiteren Belegen *Brünneck, Grdeigt. II 1 S. 82 - 123. a)* die mehr oder minder festen Wendungen: Güter (Gut, Hufe) zu magdeburgischem Recht, magdeburgische Güter, magdeburgisches Recht zu beiden Künnen (vgl. Künne III, *tw. umgedeutet zu Kindern*) bezeichnen Lehnsgüter, bei denen die Erbfolge auf männliche u. weibliche Nachkommen des ersten Lehnsnehmers erweitert ist. wir ... W. v. Kniprode ... gebenn vnnserm getreuen hern N. v. d. J. [und?] syns bruder sohn, jr allen rechten erben vnnnd nachkomlingen zweyhundert vnd dreissig hubenn ... zu meideburgischem rechte frey, erblich vnnnd ewiglich zu besitzen 1355 *ZMarienwerder* 7 (1883) 43. [Verleihung v. Gütern:] czu magdeburgischem erbrechte ... [mit der Vergünstigung] ap her on menliche erbe dirstorbe vnd toechter hinder im lisse dass die genanten gutter an die toechter mochten erben vnd ouch ap her storbe ane erben beydes kunnes dass di selbigen gutter an sine erben vnd nachkomelinge erben szu erben beydes kunnes erben mochten 1396 *Samland/ZRG. 2 Germ. 15 (1894) 89 Anm. 3 zu S. 88. ebd. ö.* ist ... beslossen, yn welchem lehenguedt zu megdeburgesschem rechte und beyden konnen vorschreiben stehn, so eyn man styrbt und kein menlich erben noch ym lest, sunder eyn eliche tochter, sal das lehenguedt erben und nach raedt yrer nehesten frunde mit eynem man ... versorget und usz dem guedt nicht gedrengt werden 1485 *AktStPr. V 396.* ettliche zceitt irnuss des magdeburgischen rechten unnd zu beiden konnen zwusschen uns, unserm orden unnd unsers ordenns lieben unnd getrauwen herren ... ouch etlichen usz unnsern ... stethenn *Königsberg unnd Kneiphoff*, die sollich recht haben, entstanden ist 1487 *ebd. 404. ebd. 405 (Beleg s. unter Künne III).* sall diese vorclerung des magdeburgischen rechten und zu beiden konnen unschedlich sein ... eines iglichen brieffen, privilegia, puncten und artikulln, domit sie von unsern vorfarnn ... begnadigett sein *ebd. 407. 1487 Brünneck, Grdeigt. II 1 S. 122 Anm. 1.* leihen jm ... dy obgemelten gutter zw magdeburgischen rechten vnd zu beiden konden 1507 *PomesanienUB. 265.* leihen jme ... dy ... gutter zw magdeburgischen rechte zw beyden kindern 1520 *ebd. 273.* einer von der herschaft vnd adel ... zu magdeburgischen rechten zu beyden kindern vnd magdeburgisch vor sich sitzende 1540 *PrivStPreuß. 47r. 1540 PomesanienUB. 323.* - - b) die mehr oder minder feste und *tw. fachsyntaktisch verkürzte Wendung* (Güter zu) (schlechtem, schlichtem) magdeburgischem Recht bezeichnet Lehnsgüter, bei denen die Erbfolge auf den Mannesstamm des ersten Lehnsnehmers beschränkt ist und die weiblichen Nachkommen lediglich einen eingeschränkten Ausgleichsanspruch gegenüber ihren Brüdern haben (vgl. die Tabelle *PreußLR. 1620 IV 15 Art. 3 §§ 2ff.*). eyn gut ... vor lx m. geringe verkauft ... zu schlechtem megdeburgischem recht 1522 *PomesanienUB. 274.* [bei Intestaterbfolge] soll ein bruder, wann er eine schwester hat, derselben den vierdten



pfennig auß lehen vnd magdeburgischen gütern zu geben schuldig seyn *PreußLR. 1620 IV 15 Art. 3 § 1. ebd. § 9 u. Art. 4 § 15.* weil auch wegen ausstattung der töchtere ausz ... schlechten magdeburgischen und unadeligen lehengütern in unserm herzogthumb Preuszen nicht allenthalben einerlei gleichheit gehalten worden ... als haben wir solihes ebenmäzig ... zur gleichheit bringen lassen *PreußLR. 1685 Tit. IV § 8/hshr. DRWArch. verpfändung der lehnder magdeburgischen und der preußischen frey-güther 1712 CCPut. III 138. 1715 ebd. 140f.*

vgl. flämisch, kulmisch, lübisch, polnisch, preußisch, sächsisch.

In der Gliederung des Artikels sind die Punkte I und II in sich relativ unproblematisch. Interessant wird es - auch rechtshistorisch - unter Punkt III, in dem die Belege gesammelt sind, die sich auf das magdeburgische Recht beziehen. Freilich ist nicht der Sachbezug der entscheidende Grund für die Zusammenfassung dieser Belege unter einem übergreifenden Punkt. Wichtiger ist, daß der Sachbezug im Ansatz zu einer phrasematischen Verfestigung des Wortes *magdeburgisch* mit anderen Wörtern (insbesondere mit *Recht*) geführt hat. Dies gilt zunächst für die namenartigen Bezeichnungen für juristische Werke oder deren Rechtsinhalt in Punkt III 1. Diese Wortgruppen sind so stark lexikalisiert oder idiomatisiert, daß ihre Bedeutung aus der Summe ihrer Bestandteile nicht mehr ablesbar ist. Dies gilt auch dann, wenn das jeweilige Substantiv monosemiert werden könnte, wie etwa *Recht auf Rechtsbuch, Rechtsammlung*. Es handelt sich bei diesen Bezeichnungen nicht um Gattungsbezeichnungen, sondern um Produktnamen, die für Einzelstücke eines gleichartigen Produktes, hier also beispielweise den Druck der sächsischen Weichbildvulgata von 1589, gebraucht werden.

Im Gliederungspunkt III 2 werden alle Belege vereinigt, die sich ohne nähere Spezifizierung auf das *magdeburgische Recht* beziehen. Hier zeigen sich die Funktion und Leistung der Beispielbelege<sup>70</sup> in einem fachsprachlichen Wörterbuch. Der Wörterbuch-

<sup>70</sup> Zu diesem wichtigen Terminus der lexikographischen Praxis vgl. Reichmann 1988.

benutzer könnte sich bei diesem Gliederungspunkt fragen, warum Belege mit dem zunächst enttäuschenden Hinweis *ohne nähere Spezifizierung* zusammengefaßt werden. Aber die Beleglage spricht für sich; ohne daß dem Benutzer durch eine Angabe des Inhalts des magdeburgischen Rechts vorgespiegelt würde, er habe hier eine erschöpfende, heute nach dem Forschungsstand noch nicht zu leistende<sup>71</sup> Sachinformation vor sich, gewinnt er doch folgendes Sachwissen über *magdeburgisch*:

1304 wurde den Bürgern von Görlitz das magdeburgische Recht von den Magdeburger Schöffen übermittelt;

1363 hat der Herzog von Schweidnitz den Bürgern der Stadt Schweidnitz das magdeburgische Recht verliehen;

magdeburgisches Recht wurde in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Olmütz angewandt;

unter magdeburgischem Recht im Deutschordensland Preußen wurde im Jahr 1440 kein Lehnrecht verstanden (das vielmehr aus dem Sachsenspiegel entnommen werden mußte);

1441 waren in Danzig Rechtsgewohnheiten aus anderen Städten mit magdeburgischem Recht bekannt;

1450 ist im Unterschied zu dem Beleg von 1440 die Rede von magdeburgischem Lehnrecht, über das Rechtsauskünfte vom Magdeburger Schöffenstuhl eingeholt werden können;

---

<sup>71</sup> Vgl. Anm. 66.

1452 sollte allen Urteilen in Preußen magdeburgisches Recht zugrundegelegt werden;

als einen Bestandteil des magdeburgischen Rechts führen die Schöffen von Magdeburg in einer Rechtsauskunft an, daß ein Vertrag nicht nur mit Leitkaufleuten (vgl. DRW VIII 1221) bewiesen werden könne;

die Stadt Glatz schließlich wurde bereits bei ihrer Gründung mit magdeburgischen Recht ausgestattet.

Das durch die Belege entstehende Bild ist deutlich genug, auch ohne daß all diese Rahmeninformationen in der Paraphrasierung des Gliederungspunktes ihren Ort finden müßten. Es handelt sich um rahmenkennzeichnende Belege im Sinn O. Reichmanns<sup>72</sup>, deren Informationswert zwar teilweise sehr hoch ist, die aber zugleich einen Wörterbuchbenutzer voraussetzen, der die - für ihn je nach seinem Erkenntnisinteresse - relevanten Zusatzinformationen aus den Belegen herauszulesen versteht. Damit rechtfertigt sich auch die lapidare Kürze der lexikographischen Aussage: Die Rahmenkennzeichnung kann nicht mehr Teil der lexikographischen Paraphrase sein, stellt aber häufig die kulturhistorisch eigentlich interessante Information dar. Die in dieser Weise angebotenen Informationen erschließen sich aber nur *dem* Wörterbuchbenutzer, der sich nicht damit zufrieden gibt, eine Bedeutungserklärung nachzuschlagen, sondern sich auf etwas einläßt, was bislang viel zu wenig geschieht: das *Lesen* eines Wörterbuchartikels.<sup>73</sup>

---

<sup>72</sup> Reichmann 1988, 436ff.

<sup>73</sup> Vgl. in diesem Band den Artikel von H. E. Wiegand.

Darüber hinaus haben Belege in einem fachlichen Sprachwörterbuch eine weitere Funktion: Dem Benutzer soll gezielt Material an die Hand gegeben werden, mit dessen Hilfe er die Materie über die angegebenen Textsorten, den zeitlichen und räumlichen (hier häufig im Sinne von geschlossenen Herrschaftsverbänden) Belegungsrahmen erschließen kann. In diesem, ihm als (vermutlichem Rechts-)Historiker nicht unvertrauten textuellen Rahmen kann er seine Suche nach demjenigen beginnen, was über die an das Wort *magdeburgisch* gebundene Sachinformation aus den Quellen weiterhin herauszulesen ist. Damit kann ein Wörterbuch wie das DRW auch für den nicht an Wortbedeutungen, sondern an sachlichen Informationen zu bestimmten Rechtseinrichtungen interessierten Fachhistoriker als eine Art *Findbuch* dienen und geht über die üblichen Funktionen eines Sprachwörterbuches hinaus.

Im Untergliederungspunkt III 3 wird zunächst die räumliche Eingrenzung der hier behandelten Wortbedeutungen auf das Deutschordensland Preußen gekennzeichnet und als *tertium comparationis* über den beiden Unterpunkten a) und b) der Bezug auf eine bestimmte Art von Lehnsgütern genannt. Im Unterpunkt a) werden die dort behandelten Belege des Wortes *magdeburgisch* als *mehr oder weniger feste Wendungen* charakterisiert. Damit ist das Problem der Phraseologie im Wörterbuch und hier insbesondere in einem (wenn auch in einem sehr weiten Sinne) fachsprachlichen Wörterbuch angesprochen.<sup>74</sup> Wieweit es sich bei den Wendungen

<sup>74</sup> Wobei es dem Verfasser als Rechtshistoriker nachgesehen werden mag, daß er dieses Problem nur kurz ansprechen kann. Für klärende und weiterführende Gespräche hierzu danke ich O. Reichmann herzlich. Grundlegend sind die Arbeiten von Burger, insbesondere Burger 1982 und Burger 1983. In der Rechtssprachgeschichte ist bislang mehr *der* Teilbereich der Phraseologismen behandelt worden, der die sogenannten Paarformeln betrifft, dieser jedoch in besonders erfolgreicher Zusammenarbeit zwischen Rechtshistorikern und Philologen, wie Schmidt-Wiegand 1984, 1388, schreibt. Gerade unter dem Aspekt der neueren Forschung zur Phraseologie würde sich eine Untersuchung des Einflusses stereotyper, sich ständig wiederholender Kommunikationssituationen (z. B. in den hochgradig formalisierten Rechtshandlungen) auf spezifische syntaktische Isolierungen und semantische Teilisolierungen als Voraussetzung für eine

*Gut, Hufe (usw.) zu magdeburgischem Recht zu beiden Künnen* tatsächlich um Phraseme handelt, kann hier unentschieden bleiben. Der vollständige Ausdruck *Gut zu magdeburgischem Recht zu beiden Künnen* ist aus seinen Bestandteilen heraus weitgehend, aber nicht vollständig verständlich: Lehngüter (*Gut, Hufe*) werden zu dem Recht (*Recht*) verliehen, das auf Magdeburg (*magdeburgisch*) zurückgeführt wird, und zwar auf Söhne und Töchter gleichermaßen (*beide Künnen*<sup>75</sup>). Zumindest für den letzten Bestandteil der Wortgruppe kann von einer Phraseologisierung ausgegangen werden, die sich auch in der Remotivierung durch volksetymologische Umdeutung zu *Kindern* ausdrückt. Ebenso ist es mit der Wendung in Abschnitt b): *Gut zu schlichtem magdeburgischem Recht*, bei der der Zusatz *schlicht* im Unterschied zu dem Ausdruck *zu beiden Künnen* die übliche Erbfolgeregelung bezeichnet. Die zumindest ansatzweise vorhandene Phraseologisierung dieser Wendung wird für den Lexikographen ergänzt durch eine fachsprachlich häufig vorkommende syntaktische Verkürzung, bei der einzelne Glieder der Wortgruppe wegfallen können, ohne daß sich die Gesamtbedeutung verändert. Die verschiedenen Wendungen in ihren verschiedenen Varianten<sup>76</sup> und Verkürzungen können mit derselben Paraphrase erläutert werden, so daß es sich, lexikographisch gesehen, um eine einzige Bedeutungseinheit in verschiedenen sprachlichen Ausformungen handelt. Wie diese sprachlichen Erscheinungen lingu-

---

Phraseologisierung lohnen. Zahlreiche Beispiele für Phraseologismen, aus denen auch die jeweiligen Kommunikationsformen in einem ersten Zugriff deutlich werden, finden sich in einzelnen Artikeln des DRW, wo die Paarformeln und idiomatisierten Wendungen nach Möglichkeit herausgehoben werden, so zum Beispiel bei *Kegel* (DRW VII 692f.), *kehren (C)* (DRW VII 703f.), *Lieb (I)* (DRW VIII Heft 9) und *Lust (II)* (DRW VIII Heft 10). Deutlich wird dies auch an der unten abgedruckten Gliederung von *Liebe*.

<sup>75</sup> Mhd. *Künne Geschlecht*, vgl. DRW VIII 113 - 115. Zum gleichen Stamm gehören nhd. *König* (DRW VII 1226 - 1230) und engl. *king*.

<sup>76</sup> Dazu vgl. Āurčo 1989.

stisch eingeordnet werden können - ob es sich nun um ein Phrasem und/oder eine fachsyntaktische Verkürzung handelt: Der Benutzer des DRW würde sich, wenn überhaupt, so nur mühsam aus den Wortartikeln zu den einzelnen Bestandteilen der Wortgruppe die Gesamtbedeutung des Ausdrucks zusammensuchen können. Wenn auch *magdeburgisch* hier das auf Magdeburg zurückgeführte Recht kennzeichnet, sich somit nicht von der Bedeutung in III 1 und 2 unterscheidet und die besondere Bedeutungsvariante an den übrigen Gliedern der Wortgruppe hängt, so gebietet doch der Gesichtspunkt der Benutzerfreundlichkeit die Behandlung unter einem gesonderten Gliederungspunkt.

Der Artikel *magdeburgisch* hat an einem scheinbar rein allgemeinsprachlichen Wort weit in rechtsgeschichtliche und rechtssprachgeschichtliche Einzelheiten geführt. Damit deutlich wird, daß die Behandlung allgemeinsprachlicher oder doch nur in Teilbereichen ihrer Semantik rechtlicher Wörter im DRW über die Rechtsgeschichte hinaus für die Geistes-, Sprach- und Kulturgeschichte interessant sein kann, seien als Abschluß die Artikelgliederungen der Wortartikel **Licht**, **Liebe** und **Lösung** ohne die Belege abgedruckt, die den hier verfügbaren Platz überschreiten würden.<sup>77</sup>

*Licht n. I. Tageslicht. 1. im Nachbarrecht der Lichteinfall od. die Lichtöffnung. vgl. Fenster (I), Fensterrecht, Lichtrecht. -- 2. Tag-zwischen dem Licht bei Tag. II. künstliches Licht, Kerze. 1. als Gabe an die Kirche u. Gegenstand v. Stiftungen, vgl. Kerze (I). -- 2. bei den Zünften, vgl. Kerze (VI). a) in e. Kirche unterhaltenes od. auf Prozessionen mitgeführtes Licht. - b) jem. das Licht leihen jem. in die Zunft aufnehmen. - c) übtr. Bruderschaftskasse. -- 3. als Lichtuhr, vgl. Kerze (V). a) bei Zunftversammlungen. - b) bei Versteigerungen. -- 4. als Kennzeichen der ehrlichen Absicht des*

<sup>77</sup> Die Gliederungen mögen auf den ersten Blick fast zu differenziert erscheinen und können letztlich auch erst durch die hier fehlenden *Beispielbelege* legitimiert werden. Aber es handelt sich keineswegs um wegen ihrer Länge völlig unleserliche Mammutartikel: So nimmt der Artikel **Licht** knapp drei Spalten Raum ein; das Archivmaterial besteht aus ca. 225 Belegzetteln, von denen 30 mit Belegtext und 40 nur mit der Quellenangabe in den Artikel eingegangen sind. Damit sind 69% des Materials bei der Bearbeitung ausgeschrieben worden.

Trägers. -- 5. formelhaft verbunden mit Feuer (III 2 c) als Bez. für die eigene Haushaltung. -- 6. in Bestimmungen zur Vermeidung von Feuersgefahr. -- 7. als Zeichen bei e. Feueralarm. -- 8. bei e. gerichtl. Untersuchung. a) als Folterwerkzeug. - b) bei e. Hexenprozeß. -- 9. als Bußwerkzeug, vgl. Kerze (IV). -- 10. beim Sendergericht als Gabe, vgl. Kerze (III). -- 11. bei der Verlesung e. Zunftvorschrift. -- 12. beim Eid u. in symbolischem Gebrauch. - mit den Lichte(r)n (ver)schießen: Zerbrechen, Wegwerfen v. brennenden Kerzen als Symbol der Auslöschung des Lebenslichts beim Kirchenbann. III. bei Blendung als Leibesstrafe: bestes Licht Augenlicht. IV. übtr. : Erkenntnis.

**Liebe f.**, formal tw. von Lieb nicht zu unterscheiden. I. Freundlichkeit, Wohlwollen, Freundschaft, auch Ehrerbietung, Verehrung, Gefälligkeit, freundliches Handeln. 1. insb. als Kennzeichen für ein Handeln, das nicht aus e. (Rechts-)Pflicht entspringt, oft in Vbdg. mit Bitte (I 2), Eintracht (I), Freundschaft (III), Glimpf (III), Gnade (III u. IV), Gunst (I 2), Treue. - 2. in Vbdg. mit Bitte (I), Furcht, Gabe (I), Leid (II 1), Leide (II 1), Lohn, Miete ua. zur Kennzeichnung der Unsachgemäßheit eines Handelns aus persönlichen Erwägungen. II. Zuneigung zu e. Person. 1. geschlechtliche, eheliche Liebe. - 2. elterliche Liebe. - 3. religiös geforderte Liebe, Nächstenliebe. III. Hinneigung zu e. best. Verhaltensweise. IV. mit, durch Liebe "in Güte, im Schiedsverfahren." V. mit Liebe lassen "unbehelligt lassen." VI. mit Liebe leben "friedlich, ohne Feindschaft leben." VII. zu Liebe werden "e. Gefälligkeit erweisen." VIII. zu Liebe werden lassen "zukommen lassen." IX. Liebe und Leid teilen uä. "an den Rechten und Pflichten einer Gemeinschaft teilhaben." X. Zustimmung. XI. Kennis (VI), Anerkennungsgebühr. XII. (Anrede für eine höhergestellte) männliche Person.

**Losung, Lösung f.**, vereinzelt n., zu lösen. Übersicht: I. von Personen: Befreiung aus einer rechtlichen oder tatsächlichen Bindung, von e. Rechtspflicht, aus der Sünde. 1. religiös: Erlösung. - 2. Befreiung aus der Unfreiheit od. Gefangenschaft, metonym. hierzu: IV. - 3. Lossprechung vom Bann. - 4. Freisprechung. - 5. Ablösung e. verwirkten Leibesstrafe. - 6. Bezahlung der Herbergskosten e. Gastes. -- II. die Befreiung, Zurückgewinnung v. Sachen u. Rechten aus der rechtl. Bindung an e. andere Person od. aus der rechtlichen Zuständigkeit e. Person, metonym. hierzu: IV. 1. gänzliche od. teilweise Ablösung e. rechtl. Belastung (Zins, Zehnt, Gülte, Rente) durch Erlegung e. Kapitals; Auslösung e. verpfändeten Gutes durch den Pfandschuldner aus der Pfandverstrickung. - 2. Auslösung e. Grundstücks aus dem Konkurs durch e. nachrangigen Gläubiger. - 3. Herauslösung einer dem Näherrecht unterliegenden Sache aus dem bereits geschlossenen Kaufvertrag durch den Näherberechtigten. - 4. Wiederkauf einer unter Wiederkaufsvorbehalt verkauften Sache durch den Berechtigten. - 5. Ablösung e.

*Erbrechts durch e. Miterben. - 6. das Beanspruchen, das Ansieh-  
 ziehen e. Gutes im Rechtsstreit. - 7. Ablösung e. Witwengutes  
 durch die Erben des Mannes. - 8. Einlösung, Einholung e.  
 (behördlichen) Erlaubnis gg. Zahlung e. Gebühr. - 9. die Ein-  
 lösung v. Münzen zu e. best. Wert. III. das Recht, e. Losung (II)  
 vorzunehmen. 1. von wiederkehrenden Belastungen, von Pfän-  
 dern. - 2. die allgemeinste Bez. jeder Art des Näterrechts. - 3. von  
 Gütern, die unter Wiederkaufsvorbehalt verkauft worden sind. IV.  
 der Preis, den man für die Losung (I 2 u. II) erlegt od. erhält, offen  
 zu I 2 u. II. V. die Frist, innerhalb derer die Losung (II) erfolgen  
 muß. VI. Steuer, Gebühr, Abgabe, metonym. hierzu: VII. 1. vom  
 Landesherrn von seinem Kammergut erhobene Steuer, städtische  
 Steuer. - 2. Abgabe der Handwerksinnungen an den Stadtrichter  
 od. e. vergleichbaren Amtsträger, Marktstandgeld für den Amts-  
 diener. - 3. Gerichtsgebühr. - 4. Besitzwechselabgabe. - 5. e.  
 lehnsrechtl. Abgabe (nur nl.) - 6. Abgabe unterschiedlicher Natur.  
 - 7. kirchl. Abgabe an den Bischof. VII. metonym. zu VI 1. 1. das  
 städtische Steueramt. - 2. der Bezirk, innerhalb dessen die Losung  
 (VI 1) erhoben wird. VIII. Urteil, gerichtl. Entscheidung,  
 Erledigung e. Rechtsstreites. IX. Ablösung von Mahlzeichen in  
 der Mühle.*



## Literatur

- Assion, Peter. 1973. *Altdeutsche Fachliteratur*. Grundlagen der Germanistik 13. Berlin: Erich Schmidt.
- Bader, Karl-Siegfried. 1954. "Zur rechtshistorischen Quellenlehre." In: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*. Neue Folge 73: 261 - 278.
- . 1962. "Deutsches Recht." In: *Deutsche Philologie im Aufriß*. Hrsg. von Wolfgang Stammer. Bd. 3. 2. Aufl. Berlin: Erich Schmidt. S. 1971 - 2024.
- Blesken, Hans. 1970. "Aus der Arbeit der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Das Deutsche Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache." In: *Heidelberger Jahrbücher* 14. S. 171-199.
- Brunner, Heinrich. 1893. Rezension von *The Publications of the Selden Society*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung*. 14. Weimar: Böhlau. S. 164ff.
- Bühler-Reimann, Theodor. 1977. "Warnung vor dem herkömmlichen Weistumsbegriff." In: *Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung*. Hrsg. von Peter Blickle. Stuttgart: Klett-Cotta. S. 87 - 102.
- Bühler, Theodor. 1980. *Rechtsquellentypen*. Zürich: Schulthess.
- Burger, Harald / Annelies Buhofer / Ambros Sialm (Hrsg.). 1982. *Handbuch der Phraseologie*. Berlin / New York: de Gruyter.
- Burger, Harald. 1983. "Phraseologie in den Wörterbüchern des heutigen Deutsch." In: *Studien zur neuhochdeutschen Lexikographie III*. Hrsg. von H. E. Wiegand. Hildesheim / Zürich / New York: Georg Olms Verlag. S. 13 - 66.
- Carlen, Louis (Hrsg.). 1978-1988. *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde*. 10 Bände. Zürich: Schulthess.
- . 1986. "Artikel: Rechtsarchäologie." In: HRG. IV (26. Lieferung) Spalte 268 - 272.
- Combridge, Rosemary N. 1964. *Das Recht im "Tristan" Gottfrieds von Straßburg*. 2. Aufl. Berlin: Erich Schmidt.
- Deutsches Rechtswörterbuch* (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache). 1914 - 1989. Hrsg. (bis Bd. 4) von der Preußischen (später der Deutschen) Akademie der Wissenschaften und (ab Bd. 5) der Heidelberger Akademie

der Wissenschaften in Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften der DDR. 7 Bände und 8 Lieferungen. Weimar: Böhlau.

- Dickel, Günther / Heino Speer. 1979. "Deutsches Rechtswörterbuch. Konzeption und lexikographische Praxis während acht Jahrzehnten (1897-1977)." In: *Praxis der Lexikographie: Berichte aus der Werkstatt*. Hrsg. von Helmut Henne. Tübingen: Niemeyer. S. 20 - 36.
- Đurčo, Peter. 1989. "Die semantische Identität der phraseologischen Varianten." In: *Recueil linguistique de Bratislava 9. Dynamic Tendencies in the Development of Language*: Hrsg. von J. Šikra. Bratislava. S. 169 - 174.
- Eis, Gerhard. 1967. *Mittelalterliche Fachliteratur*. 2. Auflage. Stuttgart: Metzler.
- Erler, Adalbert / Ekkehard Kaufmann (Hrsg.). 1971-1989. *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. (HRG.). 4 Bände. Berlin: Erich Schmidt.
- Erler, Adalbert. 1981. "Sprache und Recht in den Urteilen der Oberhöfe von Ingelheim und Neustadt an der Weinstraße." In: *Festschrift der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main*. Wiesbaden: Steiner. S. 111 - 123.
- Fehr, Hans. 1936. *Die Dichtung im Recht*. Bern: Francke.
- Fleischer, Wolfgang. 1975. *Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache*. 4. Auflage. Tübingen: Niemeyer.
- Glier, Ingeborg (Hrsg.). 1987. *Die deutsche Literatur im späten Mittelalter*. Teil 2: *Reimpaargedichte, Drama, Prosa*. Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart. Begr. von H. de Boor u. R. Newald. Bd. 3. München: C. H. Beck.
- Grimm, Jacob / Wilhelm Grimm. 1854 - 1971. *Deutsches Wörterbuch*. 33 Bände. Leipzig: S. Hirzel.
- Grosse, Rudolf. 1988. "Jacob Grimms Sammlung der Weistümer und ihre Bedeutung für die Geschichte der deutschen Sprache." In: *Die Brüder Grimm. Beiträge zu ihrem Schaffen*. Hrsg. vom Kreismuseum Haldensleben. Haldensleben. S. 6 - 13.
- Hass, Ulrike. 1986. *Leonhard Schwarzenbachs "Synonyma". Beschreibung und Nachdruck der Ausgabe Frankfurt 1564. Lexikographie und Textsortenzusammenhänge im Frühneuhochdeutschen*. Tübingen: Niemeyer.
- Hattenhauer, Hans. 1987. *Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzes-sprache*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Heymann, Ernst. 1926. "Zusammenfassender Bericht des Herrn Heymann über das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache ...." In: *Zeitschrift der*

Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. 46. Weimar: Böhlau. S. 574 - 583.

HRG. siehe Erler, Adalbert, Kaufmann, Ekkehard. 1971 - 1989.

Hüpper, Dagmar. 1986. "Buoh und scrift. Gattungen und Textsorten in frühmittelalterlichen Schriftzeugnissen: Zur Ausbildung einer Begrifflichkeit." In: *Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster*. 20. Berlin / New York: de Gruyter. S. 93 - 122.

Kaufmann, Ekkehard. 1984. *Deutsches Recht. Die Grundlagen*. Berlin: Erich Schmidt.

Köbler, Gerhard. 1984. "Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte." In: *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. Hrsg. von W. Besch. O. Reichmann. St. Sonderegger. 1. Halbband. Berlin / New York: de Gruyter. S. 56 - 70.

Landwehr, Götz. 1984. "Besprechung von DRW VII Heft 1 - 9." In: *Der Staat*. 23: S. 464 - 467.

Laufs, Adolf. 1986. "Das Deutsche Rechtswörterbuch - ein Jahrhundertunternehmen." In: *Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften für 1986*. S. 121 - 129.

Legat, Anneliese. 1989. "Dokumentation: Bild und Recht." In: *Historische Edition und Computer. Möglichkeiten und Probleme interdisziplinärer Textverarbeitung und Textbearbeitung*. Hrsg. von A. Schwob, K. Kranich-Hofbauer, D. Suntinger. Graz: Leykam. S. 137 - 142.

Lindig, Annemarie. 1986. "Das Deutsche Rechtswörterbuch." In: *Juristische Schulung*. S. 922 - 924.

Merk, Walther. 1933. *Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtsprache*. Marburg: Elwert.

Meyer-Krentler, Eckhardt. 1988. "Literatur und Jurisprudenz im 18. Jahrhundert. Interdisziplinäre Forschungsperspektiven aus germanistischer Sicht." In: *Das achtzehnte Jahrhundert. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts*. 12. S. 9 - 27.

Munske, Horst Haider. 1988. Rezension von: "Deutsches Rechtswörterbuch Bd. VII." In: *Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 99: S. 5 - 17.

von Olberg, Gabriele. 1986. "Ein sozialgeschichtliches Schlüsselzeugnis im Licht der Textsortenforschung." In: *Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster*. 20. Berlin / New York: de Gruyter. S. 123 - 136.

- Reichmann, Oskar. 1977. Besprechung von: "Deutsches Rechtswörterbuch Bd. VII Hefte 1 - 4." In: *Muttersprache* 87: S. 197 - 204.
- . 1984. "Historische Lexikographie." In: *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. Hrsg. von W. Besch, O. Reichmann, St. Sonderegger. 1. Halbband. Berlin / New York: de Gruyter. S. 460 - 492.
- . 1986. "Lexikographische Einleitung." In: *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch*. Hrsg. von R. Anderson, U. Goebel, O. Reichmann. Band 1. Lieferung 1. Berlin / New York: de Gruyter. S. 10 - 164.
- . 1987. "Zur Lexikographie des Frühneuhochdeutschen und zum Frühneuhochdeutschen Wörterbuch." In: *Zeitschrift für deutsche Philologie*. 106: S. 178 - 226.
- . 1988. "Zur Funktion, zu einigen Typen und zur Auswahl von Beispielbelegen im historischen Bedeutungswörterbuch." In: *Symposium on Lexicography III. Proceedings of the Third International Symposium on Lexicography May 14 - 16. 1986 at the University of Copenhagen*. ed. by K. Hyldgaard-Jensen und A. Zettersten. Tübingen: Niemeyer. S. 413 - 444.
- . 1990. "Artikel: Das gesamtsystembezogene Wörterbuch." In: *Wörterbücher. Ein internationales Handbuch zur Lexikographie*. Hrsg. von F. J. Hausmann, O. Reichmann, H. E. Wiegand und L. Zgusta. 3 Bände. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Berlin: de Gruyter. 1989 - 1991. Band 2 (Herbst 1990).
- Schmidt-Wiegand, Ruth. 1983. "Altdeutsche Scripta-Quellen. Volkssprachliche Aufzeichnungen des Rechtslebens als Textsorten." In: *Textsorten und literarische Gattungen. Dokumentation des Germanistentages in Hamburg vom 1. - 4. April 1979*. Hrsg. vom Vorstand der Vereinigung der deutschen Hochschulgermanisten. Berlin: Erich Schmidt. S. 365 - 377.
- . 1984. "Artikel: Paarformeln." In: *HRG*. 3. S. 1387 - 1393.
- . 1985 a. "Textsorte und Rechtsquellentyp in ihrer Bedeutung für die Rechtssprachgeographie." In: *Text- und Sachbezug in der Rechtssprachgeographie*. Hrsg. von R. Schmidt-Wiegand. München: Fink. S. 21 - 37.
- . 1985 b. "Rezension von Band 7 des DRW." In: *Zeitschrift für Deutsche Philologie* 104: 465 - 471.
- . 1986 a. "Artikel: Rechtssprache." In: *HRG*. 4 (26. Lieferung). S. 344 - 360.
- . 1986 b. "Artikel: Rechtswörterbuch, Deutsches." In: *HRG*. 4 (26. Lieferung). S. 426 - 430.

- . 1987. "Das Deutsche Rechtswörterbuch. Geschichte und Struktur." Vortrag auf dem Brüder-Grimm-Symposion *Wörter und Namen*. Rauschholzhäuser. (im Druck).
- Speer, Heino. 1989. "Das Deutsche Rechtswörterbuch. Historische Lexikographie einer Fachsprache." In: *Lexicographica* 5: 85-218.
- van Sterkenburg, P.G.J. 1987. "Wörterbuch der niederländischen Sprache: Mehr-jährige Planung. Vollendung und elektronische Wiedergeburt." In: *Theorie und Praxis des lexikographischen Prozesses bei historischen Wörterbüchern*. Hrsg. von H. E. Wiegand. Tübingen: Niemeyer. S. 139 - 153.
- de Tollenaere, F. 1979. "Probleme der Lexikographie. Bestimmungsmöglichkeiten historischer Wortbedeutungen." In: *Studia Germanica Gandensia* 20. Gent. S. 119 - 135.
- Wiegand, Herbert Ernst. 1983. "Was ist eigentlich ein Lemma?" In: *Studien zur neuhochdeutschen Lexikographie III*. Hrsg. von H. E. Wiegand. Hildesheim. Zürich / New York: Georg Olms Verlag. S. 401 - 474.
- . 1988. "Was eigentlich ist Fachlexikographie?" In: *Deutscher Wortschatz. Lexikologische Studien. Ludwig Erich Schmitt zum 80. Geburtstag*. Hrsg. von H. H. Munske / P. von Polenz / O. Reichmann / R. Hildebrandt. Berlin/ New York: de Gruyter. S. 729 - 790.
- Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache auf der Grundlage des "Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300"* unter Leitung von Bettina Kirschstein und Ursula Schulze erarbeitet von Sibylle Ohly und Peter Schmitt. Band 1. Berlin: Erich Schmidt. 1986.